

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

REFUGIO Bremen, Außer der Schleifmühle 53 in 28203 Bremen

wird folgende Vereinbarung

**Vereinbarung auf der Grundlage von § 77 SGB VIII
geschlossen**

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung heilpädagogischer Einzelmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsdefiziten, schwerwiegenden seelischen Störungen oder in krisenhaft zugespitzten Lebenssituationen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII und im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII. Grundlage der Vereinbarung sind die Anlage 1 (Leistungstypenbeschreibung) und Anlage 2 (Berechnungsbogen).

2. Leistung

Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die wesentlichen Leistungsmerkmale sind der Anlage 1 zum Vertrag zu entnehmen.

Das Angebot von Refugio Bremen richtet sich an psychisch belastete, minderjährige Flüchtlingskinder und –jugendliche in der Regel ab dem Alter von 7 Jahren, die mit ihrer Familie oder unbegleitet nach Bremen gekommen sind.

Abweichend vom Standard können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei traumatisierten Jugendlichen/jungen Erwachsenen) bei vorliegender Indikation durch therapeutische Fachkräfte in der Anfangsphase (bis zu 6 Monate) 4 Stunden/Woche als Fachleistungseinheit mit 3 Stunden direkt am Jugendlichen/jungen Erwachsenen und eine Stunde Klient

bezogene Arbeit bei entsprechender Hinterlegung im Hilfeplan durch das Case Management berechnet werden.

Leistungsentgelt

3.1 Der Stundensatz pro Kind bzw. Jugendliche*r beträgt

- **€ 52,67 im Rahmen der Einzelförderung**
- **€ 16,48 im Rahmen der Gruppenförderung (4 bis max. 6 Kinder)**

Weitere Regelungen und Informationen sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

3.2 Mit den Stundensätzen nach Ziffer 3.1 sind alle direkten (direkte Betreuung/Förderung am Kind/Jugendlichen) und alle indirekten Leistungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Dienstbesprechungen, Hilfeplanung, Fahrtzeiten etc. und die Ausfallzeiten (Urlaub/Krankheit etc.) refinanziert. Die Einrichtungsträgerin stellt die Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall sicher.

3.3 Die o.g. Stundensätze können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahme seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

3. Qualitätsentwicklung

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung sind ebenfalls der Anlage zu entnehmen.

4.2 Abweichend von Ziffer 4.1 und den in der Anlage zum Vertrag festgelegten Regelungen zur Vorlage des Qualitätsentwicklungsberichts, vereinbaren die Vertragspartner, dass dieser dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b SGB VIII vom 31.03.2019 zugeht. Ferner einigen sich die Vertragsparteien darauf, zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen bzw. ggf. selbst solch ein Raster gemeinsam zu entwickeln und anzuwenden.

4. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung beginnt am **1.9.2021** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der o.g. Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten bzw. für die Entgeltvereinbarung von mindestens sechs Wochen.

6. Sonstiges

6.1 Die Vereinbarung steht während der Laufzeit unter dem Vorbehalt einer weiteren Veränderung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst. Treten solche Veränderungen ein, sind sie zwingender Anlass, unverzüglich Anpassungsverhandlungen über die Entgelte zu führen und dabei die tariflichen Auswirkungen auf die Personalkosten zu berücksichtigen. Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass in diesem Fall der Vertrag durch einen neuen ersetzt werden muss. Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Geschlossen: Bremen, im Juli 2021

**Die Senatorin für Soziales
Jugend, Integration und Sport**

Einrichtungsträgerin

Im Auftrag



Anlagen:

1. Berechnungsbogen
2. Leistungsangebotstyp (liegt vor)